

Hartmut Bartsch - Klemens Sieverding Zur Neuordnung der Diözesangrenzen

Überlegungen – Anregungen*

Man braucht nur die Forderungen des II. Vatikanums zur Abgrenzung der Diözesen mit der Situation der katholischen Diözesen in der BRD zu vergleichen, um die Aktualität der folgenden Überlegungen zu verstehen. Die Verfasser dieses Beitrages haben sich eingehend mit den pastoraltheologischen Fragen von Ziel und Aufgabe der Ortskirche wie auch mit den Forschungen und Planungen zur allgemeinen Raumordnung befaßt. Was hier in gekürzter Form dargelegt wird, ist nicht nur für den Raum Nordrhein/Westfalen – zu dem noch im nächsten Heft konkrete Vorschläge folgen werden – oder für die BRD, sondern auch für andere europäische Länder von Bedeutung. Wenn tatsächlich eine Verbesserung des kirchlichen Heildienstes erreicht werden soll, muß aber auch das Verständnis der Gemeinden für die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit solcher Reformen geweckt werden. Daher scheint es auch für die vor allem ihrer Gemeinde verpflichteten Priester wichtig, solche Fragen zu reflektieren, und zur Diskussion zu stellen. red

1. Reformanstoß durch das Zweite Vatikanum

Zu den leitenden Themen des II. Vatikanums gehört von Anfang an die Frage nach Amt und Aufgabe des Bischofs. Im Zusammenhang mit der Erörterung praktischer Fragen in diesem Themenbereich wurde auch das Problem einer angemessenen Umschreibung von Diözesen und Kirchenprovinzen angesprochen¹.

Im Hintergrund der Konzilsdiskussion stand das Unbehagen an der derzeitigen Situation,

* Die folgenden Überlegungen wurden angeregt von Prof. Dr. Exeler im Rahmen eines Doktorandencolloquiums des Seminars für Pastoraltheologie an der Universität Münster. Der Text entstand unter Mitarbeit von Manfred Enkrich, Berthold Müller und Erich Rohrer. Die ungekürzte Fassung dieser Vorschläge soll im Herbst 1973 im Rahmen eines größeren (bei Herder Freiburg erscheinenden) Werkes über kirchliche Planung veröffentlicht werden.

¹ Zuerst im 4. Kapitel des Schemas „De Episcopis ac de dioecesium regimine“, der schließlich vom Konzil verabschiedete Text zu dieser Frage sind die Nummern 22–24 des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe („Christus Dominus.“), LThK, II. Erg. Bd. 188–193.

im wesentlichen gekennzeichnet durch eine Fülle sehr kleiner und andererseits eine beträchtliche Zahl sehr großer Bistümer. Um hier Änderungen den Weg zu bahnen, mußte die Frage nach dem Maßstab für die rechte Größenordnung aufgeworfen werden. Die Vorlage nannte dazu drei Gesichtspunkte:

– Überschaubarkeit einer Diözese, wodurch die Kommunikation zwischen Bischof und Diözese begünstigt wird;

– eine relative Eigenständigkeit, die sich vor allem darin zeigt, daß genügend Personal, Einrichtungen sowie Finanzen vorhanden sind;

– Rücksicht auf „Volkszugehörigkeit, (auf) die geistliche Verbundenheit sowie (auf) geographische Zusammenhänge und auch weltliche Gebietsumschreibungen“².

So sehr die Diskussion des ersten Entwurfs zu der Frage der Abgrenzung der Diözesen Uneinigkeit in der praktischen Verwirklichung einer Reform dokumentierte, so sehr beweist der endgültig verabschiedete Text prinzipielle Einmütigkeit darin, daß in dieser Frage etwas geschehen muß³. Nicht anders kann die folgende Aufforderung des Konzils verstanden werden: „Was nun die Abgrenzung der Diözesen angeht, so bestimmt die Heilige Synode . . . , möglichst bald mit Umsicht eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Dabei

² Ebd. 137 (Einleitung und Kommentar von Klaus Mörsdorf). Die Meinungen über die vorgetragenen Kriterien gingen weit auseinander. Einigen schienen diese Kriterien in ihrer Formulierung zu allgemein; sie forderten konkrete Angaben. Andere stimmten dem Prinzip der Überschaubarkeit zu, wollten den Aspekt jedoch mehr auf die pastorale Effektivität gelegt sehen als auf allgemeine soziale und ökonomische Verhältnisse. Schließlich meinte man, eine Lösung des anstehenden Problems dadurch erreichen zu können, daß man zu große Bistümer, vor allem die schnell wachsenden Großstadtbistümer, in Regionen aufteilt und durch den Einsatz von Hilfsbischöfen eine wirksame Seelsorge in diesen Teildiözesen sichert (ebd. 138).

Gerade diese Praxis wurde nach dem Ende des II. Vatikanums in verschiedenen deutschen Diözesen recht flink geübt, wohl in der Absicht, die alten, großen Bistümer zu retten. Mehr scheint man auch für die Zukunft nicht im (erklärten) Sinn zu haben. Während man für die Bereiche von Pfarre und Dekanat grundsätzlich bereit ist, auch kräftigere Veränderungen vorzunehmen, will man für die Reform der Diözesen nur eine Untergliederung in Regionen ins Auge fassen. Vgl. das Diskussionspapier, das ein Arbeitskreis (Vorsitzender Rüdiger Göb) des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn vorgelegt hat: Kirche und Raumstruktur. Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Neustrukturierung im Bereich der katholischen Kirche, in: Raum und Siedlung, Heft 6 (Juni 1971) 139–145 (im folgenden als „Kirche und Raumstruktur“ zitiert).

³ Davon geht auch „Kirche und Raumstruktur“ aus (141): „Es ist ein Entwicklungsstadium erreicht, in dem Teilverbesserungen und sporadische Bemühungen nicht mehr genügen.“

sollen Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammgelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstigerer Ort für die Bischofssitze bestimmt werden; schließlich sollen sie, besonders wenn es sich um Diözesen handelt, die aus größeren Städten bestehen, eine neue innere Organisation erhalten" (Nr. 22). Nimmt man diese Bestimmung ernst, so ergibt sich daraus für die deutschen Diözesen eine ganze Reihe einschneidender Konsequenzen. Davon wird noch die Rede sein. Zunächst aber gilt es, die allgemeinen Kriterien für eine Neuordnung der Diözesen im Hinblick auf ihre Größe noch mehr zu präzisieren.

Vier Richtlinien des Dekrets für die Abgrenzung

Globalziel einer jeden Diözesanreform muß es sein, eine „organische Einheit“, einen „lebensfähigen Organismus“ zu schaffen. Vier Richtlinien werden dabei im Dekret genauer ausformuliert (Nr. 23):

Jede Diözese soll aus einem *zusammenhängenden Gebiet* bestehen. Dieser Gesichtspunkt ergibt sich aus einer Fülle von Einzelkriterien. Im Hinblick auf die innere Struktur soll „die verschiedenartige Zusammensetzung des Gottesvolkes“ berücksichtigt werden; ferner ist darauf zu achten, „daß demographische Zusammenfassungen der Bevölkerung mit den staatlichen Behörden und sozialen Einrichtungen, die ihre organische Struktur ausmachen, möglichst in ihrer Einheit gewahrt bleiben“. Im Hinblick auf die vorzunehmende Grenzziehung sei Rücksicht zu nehmen „auf Grenzen der staatlichen Bezirke und auf die besonderen Eigenheiten der Menschen und der Grenzen, z. B. psychologischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art“ (Nr. 23). Das heißt mit anderen Worten: Keine Diözesanreform kann ohne die vorhergehende Kenntnis aller relevanten sozialen, politischen, historischen und geographischen Verflechtungen durchgeführt werden.

Ausdehnung und innere Struktur einer Diözese müssen so beschaffen sein, daß sie eine *optimale Kommunikation* zwischen dem Bischof, seinen Mitarbeitern und der Gesamtdiözese ermöglichen. Fehlt diese Kommunikation, so behindert dies eine wirksame Seelsorge.

Jede Diözese soll so groß sein, daß sie ein „hinreichendes und *geeignetes Arbeitsfeld*“ für die vorhandenen Arbeitskräfte anbietet.

Jede Diözese braucht eine (*relative*) *Autonomie*. Ein Bistum, das nicht über genügend Kleriker, über die für die Seelsorgearbeit notwendigen „Ämter, Einrichtungen und Werke“ und über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt, bleibt immer „Entwicklungsland“ und abhängig von der Hilfe anderer.

Ein Vergleich des verabschiedeten Dekrets mit seiner Vorlage zeigt, daß die im ersten Entwurf genannten Kriterien einer Neuordnung fast unverändert in den Schlußtext übernommen wurden. Trotz der Uneinigkeit in dieser Frage wurden hier offensichtlich nur wenige Abänderungsvorschläge wirksam, wohl aufgrund der Tatsache, „daß die angebotene Lösung in ihrem Bemühen um die rechte Größenordnung der Diözese sowohl den Kleinen wie den Großen ausreichende Hilfen bietet, ihren Besitzstand zu wahren“⁴.

II. Die Situation der Diözesen der BRD

Wer das Maß der vom II. Vatikanum genannten Kriterien an die westdeutschen Diözesen anlegt, der wird entdecken, daß hier vieles nach Veränderung ruft.

1. Die Größenordnungen

Die katholische Kirche zählt in der BRD (einschließlich West-Berlin) zusammen 22 Diözesen, deren Territorien teilweise auf dem Gebiet der DDR liegen⁵. Eine Gleichheit dieser Bistümer, wie sie etwa das allgemeine kirchliche Rechtsbuch (CIC) nahelegt, existiert nur auf dem Papier, sie wird auch nicht annähernd erreicht, weder im Gebietsumfang noch in der Anzahl der Katholiken. Eichstätt, das Bistum mit der geringsten Katholikenzahl (388.000), ist siebenmal kleiner als das größte deutsche Bistum, Köln (2.712.000)⁶. Die Folgen dieser Ungleichheit liegen auf der Hand: Der

⁴ K. Mörsdorf im Kommentar zum Dekret, a. a. O. 188.

⁵ Das letztgenannte Problem kann und soll hier nicht weiter verfolgt werden. Bekannt ist die Praxis des Vatikans, erst dann eine Verschiebung von Diözesen bzw. ihrer Grenzen vorzunehmen, wenn eine völkerrechtliche Anerkennung der neuen staatlichen Grenzen durch alle Beteiligten erfolgt ist.

⁶ Die Zahlen sind – wenn nicht anders angegeben – entnommen: Kirchliches Handbuch. Amtliches statistisches Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands, hrsg. von F. Groner, Bd. XXVI (1962–1968), Köln 1969.

Bischof von Köln spricht in der Deutschen Bischofskonferenz ebenso mit einer Stimme wie der Bischof von Eichstätt. Ihre Stimmen beanspruchen theologisch dasselbe Gewicht. Der Bischof einer großen Diözese wird seine Mitarbeiter weniger gut kennen als der Bischof einer kleinen Diözese, was natürlich Nach- bzw. Vorteile für die Pastoral im betreffenden Bistum hat.

Die Diözesen in der BRD nach der Zahl ihrer Katholiken

Zahl der Katholiken	Diözesen Zahl	in % aller Diözesen	Katholiken	
			Zahl	%
300.000— 500.000	2	9,1	885.000	3,4
500.000— 750.000	4	18,2	2,639.000	9,1
750.000—1,000.000	5	22,7	4,486.000	15,4
1,000.000—1,500.000	3	13,6	4,199.000	14,4
1,500.000—2,000.000	3	13,6	5,319.000	18,3
mehr als 2,000.000	5	22,7	11,556.000	39,6
Insgesamt ⁷	22	99,9	29,084.000	100,2

Noch größere Unterschiede ergeben sich, wenn man den Gebietsumfang der einzelnen Bistümer miteinander vergleicht. Die kleinste Diözese, Essen (1872 qkm), könnte mehr als vierundzwanzigmal Platz in der größten deutschen Diözese, Osnabrück (45.400 qkm), finden. Das Bistum Münster (14.900 qkm) erreicht fast die Durchschnittsgröße der Diözesen in der BRD (15.329 qkm). Diese Unterschiede sind zum Teil auf die unterschiedliche Siedlungsdichte und auf das Gefälle im prozentualen Anteil der Katholiken an der jeweiligen Gesamtbevölkerung zurückzuführen. Doch sind die daraus resultierenden territorialen Unterschiede so kraß, daß sich unverhältnismäßig große Diskrepanzen beim Vergleich der innerdiözesanen Kommunikation ergeben. Allein die Verkehrswege differieren in den Bistümern Essen und Paderborn um ein zigfaches. Mit zunehmender Größe schwindet auch die Überschaubarkeit des Arbeitsfeldes, was zur Folge haben kann, daß die Qualität der Arbeit und die Leistungsfähigkeit einer bevölkerungs- und gebiets-

mäßig zu großen Diözese gegenüber einer Diözese mit „Idealgrößen“ absinken.

2. Historische Begründung der Diözesen und ihrer Grenzen

Die meisten deutschen Diözesen verdanken ihren Ursprung einer bestimmten, mehr oder weniger zufälligen historischen Situation: dem Verlauf der Mission in den betreffenden Gebieten, der politischen Machtverteilung und den kirchenpolitischen Konstellationen des Mittelalters und der Neuzeit⁸. Selbst bei der Neuregelung der Bistümer Aachen und Berlin in diesem Jahrhundert floß u. a. die damalige politische Situation in die Gebietsumschreibung mit ein. So erlauben die heutigen Diözesen und ihre Grenzen eher Rückschlüsse auf ihre Entstehung, als daß sie heutigen politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnissen und Erfordernissen Rechnung trügen.

3. Zerstückelte Territorien und Enklaven

Als Folgen dieser historischen Entwicklung präsentieren sich die deutschen Diözesen auf der Landkarte weithin als merkwürdige Gebilde. Einige Beispiele seien aufgeführt: Das Bistum Freiburg erstreckt sich als langgezogener Schlauch vom Main bis zum Bodensee und schickt von Süden her einen Arm in das Gebiet des Bistums Rottenburg hinein. Es erstreckt sich bis wenige Kilometer vor Würzburg, das seinerseits fünf Bahnstunden von Freiburg entfernt ist. Auch das Bistum Augsburg besitzt – im Vergleich zu seiner Ost-West-Ausdehnung – eine unverhältnismäßig große Nord-Süd-Achse. Vier Diözesen verteilen sich auf zwei nicht zusammenhängende Gebiete: Mainz (dazwischen liegen Fulda und Limburg), Münster (dazwischen ein Teil von Osnabrück), Osnabrück (dazwischen Hildesheim), Paderborn (dazwischen ebenfalls Hildesheim). Noch seltsamer muten die Enklaven an, kleine Versprengsel innerhalb der Territorien anderer Bistümer: wie Brückenköpfe inmitten feindlichen Gebiets. So erhebt Fulda Anspruch auf ein Gebiet im Bistum Meißen, München besitzt eine Enklave im

⁸ Vgl. dazu E. Ewig, Die ältesten Bistümer, in: Weg und Werk. Die katholische Kirche in Deutschland, hrsg. von G. Thurmair – R. Sattelmair – E. Lampey, München 1969, 150–64, bes. 162 f; ferner: B. Stasiewski, Neu gegründete Bischofsitze, ebd. 165–183.

⁷ Die Differenz zu 100 Prozent ergibt sich aus der Praxis, nicht alle Stellen hinter dem Komma anzugeben.

Bistum Augsburg, Paderborn im Bistum Hildesheim und Trier eine sog. „Insel“ zwischen den Bistümern Köln, Limburg und Paderborn.

4. Lage der Bischofssitze

Schaut man sich die Bischofssitze, also die Zentren der Diözesen, näher an, so fühlt man sich, abgesehen von den alten katholischen Kapitalen München, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Mainz, Trier, Köln und Münster und dem jüngsten Bischofssitz Essen, in die Provinz versetzt. Drei Bischofsstädte zählen weniger als 20.000 Einwohner (Eichstätt, Limburg und Rottenburg). Umgekehrt sitzt in Großstädten wie Hamburg (1,817.000 Einwohner – Bischofssitz Osnabrück: 141.000 Einwohner), Frankfurt (660.000 – Limburg), Stuttgart (628.000 – Rottenburg), Dortmund (649.000 – Paderborn: 69.000), Hannover (517.000 – Hildesheim: 96.000) und Nürnberg (477.000 – Bamberg: 69.000) kein Bischof; damit sind nur die wichtigsten Beispiele angeführt⁹. Der überwiegende Teil der Großstädte in der BRD, selbst Zentren, Arbeitsplätze und Bezugspunkte politischer, kultureller und sozialer Art, besitzen kein äquivalentes kirchliches Gewicht, dagegen entspricht die kirchliche Geltung eines Teils von weniger bedeutenden Mittelstädten nicht ihrer sonstigen Bedeutung.

5. Kirchensteueraufkommen

Ein sehr ungleiches Bild ergibt sich auch, wenn man das Kirchensteuereinkommen der deutschen Diözesen vergleicht. Bei einem Schnitt von DM 60,04 pro Jahr und Katholik spannt sich der Bogen zwischen dem reichsten Bistum, Köln (93,07), und dem ärmsten Bistum, Regensburg (35,16)¹⁰; Köln verfügt

⁹ Die Zahlenangaben stammen aus dem Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1971, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart – Mainz 1971. Bezugsdatum für die Einwohnerzahlen ist der 31. 12. 1969. – Der mögliche Einwand, ein Teil der genannten Zentren sei Sitz eines evangelischen Landesbischofs oder Präses und brauche deshalb nicht mit einem katholischen Bischof besetzt zu werden, kann deshalb nicht zutreffen, da in einem Fall auch zwei Bischöfe an einem Ort residieren (München) und weitere „Doppelresidenzen“ unter Umständen für die ökumenische Zusammenarbeit förderlich wären.

¹⁰ Katholikenzahl und Kirchensteuereinkommen sind wiederum dem Statistischen Jahrbuch der BRD 1971 entnommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einmal das Kirchensteuereinkommen auch das Kirchgeld beinhaltet, abzüglich der staatlichen Verwaltungskosten, und daß zum zweiten die Katholikenzahl den Stand vom 31. 12. 1969 wiedergibt, während die Daten über das Kirchensteuereinkommen sich auf das Jahr 1970 be-

also über ein Kirchensteuereinkommen, das – relativ – fast dreimal so hoch wie das von Regensburg ist. Die absoluten Zahlen liegen natürlich wegen der unterschiedlichen Größen noch einmal um ein Vielfaches auseinander. Zwei Drittel der Bistümer liegen unter dem genannten Durchschnitt. Der praktizierte Kirchensteuerausgleich zwischen den Diözesen verringert die Spanne nur unerheblich. Eine Korrektur der Diözesen könnte sicher eine weitere Hilfe zur gerechten Verteilung der Kirchensteuermittel sein.

6. Überschneidungen mit den Grenzen der Bundesländer und Regierungsbezirke

Am Ende dieses kurzen Überblicks paßt dann fast gar nichts mehr, nämlich dann, wenn man nach der Berücksichtigung staatlicher Grenzen fragt; denn auch sie nennt das II. Vatikanum als einen Gesichtspunkt, der bei der Neuordnung der Diözesen eine Rolle spielen sollte. Decken sich einmal die Grenzen von Bundesländern oder Regierungsbezirken mit denen der Diözesen, dann ist es Zufall oder auf die Tatsache zurückzuführen, daß bei der Umschreibung eines Bundeslandes bzw. Regierungsbezirks eben auch historische Gründe ausschlaggebend waren. Im staatlichen Bereich liegt ebenfalls einiges im argen. In der Regel aber überschneiden sich kirchliche und staatliche Grenzen. Die Verworrenheit soll wiederum an einem Beispiel illustriert werden: Will der Bischof von Hildesheim – etwa in schulischen Angelegenheiten – mit den zuständigen staatlichen Stellen Kontakt aufnehmen, so muß er sich an die Regierungen der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen (darin die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade und der Verwaltungsbezirk Braunschweig) wenden. Nun aber reichen Teile der Bundesländer Hamburg und Bremen auch in das Bistum Osnabrück hinein, den Regierungsbezirk Hannover teilt sich das Bistum Hildesheim mit den Bistümern Paderborn und Osnabrück, und selbst der Regierungsbezirk Hildesheim bekennt sich nicht ganz zur gleichnamigen Diözese, sondern teils ziehen. Im Gegensatz zu den Zahlen aus dem Kirchlichen Handbuch berücksichtigen die hier verwendeten Daten nur Gebiet und Einwohner der BRD; bei den Bistümern Berlin, Fulda, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Würzburg fehlen also die Teile, die zur DDR gehören.

weise auch zum Bischof von Fulda. Sollte bei diesem Beispiel der Überblick verloren gegangen sein, so hat man den rechten Eindruck vom tatsächlichen Verlauf der westdeutschen Diözesangrenzen¹¹.

7. Überschneidungen mit den Grenzen der evangelischen Landeskirchen

Die Grenzen der katholischen Diözesen und die der evangelischen Landeskirchen decken sich fast an keiner Stelle. Natürlich macht der ökumenische Aspekt die Frage einer Neuregelung noch einmal schwieriger. Denn eine bloß einseitige Anpassung der Grenzen der katholischen Diözesen an die Grenzen der evangelischen Landeskirchen wäre ein Unding. Aber soweit wie möglich sollte versucht werden, den ökumenischen Aspekt in die Überlegungen einzubeziehen.

III. Die Frage nach dem Ziel und den Richtlinien einer Neuordnung

Jede Abgrenzung eines Gebiets kann sinnvollerweise nicht willkürlich erfolgen, sondern nur funktional. Die Neuumschreibung der Diözesangrenzen kann also nur das Ergebnis der Funktion eines Zieles sein. Es stellt sich demnach hier die Frage nach Aufgabe und Ziel der Kirche im allgemeinen und der Diözese im besonderen.

Je nach der Ausgangsbasis wird man das Ziel der Kirche verschieden beschreiben. Ein theologischer Ansatz, der von der Verwirklichung des Heilswillens Gottes ausgeht, ist gegenüber einer so konkreten Aufgabenstellung, wie sie die Abgrenzung der Bistümer darstellt, zu allgemein, als daß man praktische Schlußfolgerungen daraus ziehen könnte. Man wird vielmehr danach fragen müssen, wie sich die Grundfunktionen der Kirche, einerseits gegenüber der Gesellschaft, andererseits gegenüber ihren eigenen Mitgliedern in einem bestimmten (räumlichen) Bereich optimal verwirklichen lassen¹². Dann erweist sich, daß die Struktur der Kirche ganz allgemein, also auch ihre Zuordnung zum Raum, nur als Funktion ihrer Aufgabe zu verstehen ist.

¹¹ Andere Länder haben da schon Abhilfe geschaffen, vgl. etwa die Neuordnung in Spanien und Südtirol.

¹² Als Grundfunktionen sind zu nennen: Feier der Liturgie, Verkündigung, Spendung der Sakramente, Mission, Caritas, Disziplin innerhalb der Kirche und der christliche Lebensvollzug, vgl. Handbuch der Pastoraltheologie, Bd. I, Freiburg 1964, 96.

1. Das Verhältnis von gesellschaftlicher

Funktion und innerer Struktur der Kirche

Die Kirche kann sich von ihrer Verantwortung für die Gesamtgesellschaft nicht dispensieren. Richtlinien für die Umschreibung eines Gebiets sind darum niemals allein von den Aspekten der Versorgung der Kirchenmitglieder oder der kirchlichen Verwaltung zu gewinnen, sondern vorrangig von der Forderung einer möglichst hohen Effektivität für die Gesamtgesellschaft. Darum ist eine weitgehende Anpassung an die vorgegebene Struktur der Gesellschaft unabdingbar.

Dies bedeutet jedoch keineswegs eine Konformität mit den Zielen der jeweiligen Gesellschaft, da der Dienst der Kirche an der Gesellschaft immer auch eine kritische und wegweisende Funktion, also auch eine Kritik der Ziele, mit einschließt¹³. Die weitgehende Anpassung an die äußeren Strukturen der Gesellschaft gibt der Kirche aber die größere Möglichkeit, in allen Bereichen präsent zu sein; das verlangt allerdings von der Kirche ein erhebliches Maß an Flexibilität. Die Suche nach ein für allemal richtigen innerkirchlichen Strukturen sollte darum aufgegeben werden zugunsten einer flexiblen Planung.

2. Die Funktion der Kirchen ihren Mitgliedern gegenüber

Verkündigung und Befähigung des einzelnen zur Deutung und Bewältigung seiner Situation sind innerhalb der Kirche nicht denkbar ohne eine möglichst weitgehende, nicht nur vertikal zu verstehende Kommunikation; das heißt, daß die Kirche sich normalerweise in einer territorialen, seltener in einer personalen Gemeinde konkretisiert. Auch in bezug auf die innerkirchlichen Funktionen und Strukturen sieht sich die Kirche also auf die räumlichen und gesellschaftlichen Vorgegebenheiten verwiesen. Dies gilt auch für Aufgaben, die im Bereich der einzelnen Gemeinde nicht mehr zu lösen sind, z. B. Fragen der Verkündigung durch die Massenmedien, Fragen der Ausbildung und Weiterbildung kirchlicher Funktionsträger und Fragen größerer karitativer Dienste, etwa der Entwicklungshilfe.

¹³ Vgl. dazu u. a. J. B. Metz, Zur Theologie der Welt, Mainz - München 1968, 99-116.

3. Theologische Bestimmung von Wesen und Aufgabe der Diözese

Überlegungen, die von Ziel und Aufgabe der Kirche ausgehen, führen naturgemäß lediglich zu allgemeinen Prinzipien, von denen hier vorrangig die Präsenz der Kirche in allen Bereichen der Gesellschaft genannt worden ist. Konkrete Richtlinien für die Gestalt einer Diözese ergeben sich aus diesen Zielvorstellungen noch nicht. Deshalb muß nun nach den Zielvorstellungen der Diözese selbst gefragt werden. Um es gleich vorweg zu sagen und nicht statthafte theologische Höhenflüge zu vermeiden: Die Diözese ist – wie man schon an ihrem Namen erkennen kann – ein Verwaltungsbezirk im weitesten Sinn des Wortes. Geschichtlich gesehen, haben sich im Zug der Ausbreitung der Kirche die ursprünglich sowohl in Ost und West identischen Parochien und Diözesen getrennt, wobei die Diözese mit einem Bischof an der Spitze, in Anlehnung an die staatliche Gliederung, die übergeordnete größere Einheit bildete.

Das Proprium der Diözese

Worin aber unterscheidet sich die Diözese von der Pfarrei einerseits und der Gesamtkirche andererseits? Grundsätzlich muß am gemeindlichen Charakter der Kirche als ganzer und auf all ihren Ebenen festgehalten werden¹⁴: sowohl in der Pfarrei, im Bistum wie in der Weltkirche muß die Gesamtgemeinde erfahrbar und sichtbar werden. Nach dem Ausweis des Neuen Testaments geschieht dies in den drei Grundvollzügen christlichen Lebens: kerygma, diakonia, koinonia¹⁵. Wenn auch diese Lebensvollzüge auf allen Ebenen kirchlicher Ortsgemeinden zum Zuge kommen müssen, so werden sie jedoch je verschiedene Ausprägungen erfahren. Was der parochialen Ortsgemeinde über die drei Grundvollzüge hinaus fehlt, damit die Kirche als ganze am Ort präsent ist, das erfordert die Errichtung einer größeren Ortsgemeinde. Demnach ist ein Bistum, „wenn es ist, was es sein soll, ein Teilglied der Kirche, in dem das Ganze der Kirche, und zwar in je eigentümlicher Weise, sich vollziehen und erscheinen

kann“¹⁶. Denn die Kirche als ganze ist in den pfarrlichen Ortsgemeinden in ihren Grundvollzügen wohl präsent, dennoch fehlt ein wesentliches Element zur Repräsentation der Gesamtkirche: das Zueinander, die koinonia der parochialen Gemeinden, und zwar nicht nur innerhalb jeder Diözese, sondern auch über die Diözesangrenzen hinaus. Über das Bistum erhält die einzelne Pfarrgemeinde den Kontakt zur Nachbargemeinde, zur Nachbardiozese und zur Weltkirche. Das Bistum stellt „in seinem Bereich die Kirche dar, indem es als Wesensteil das Ganze repräsentiert“¹⁷. Negativ gewendet heißt das: Ohne diese Kommunikation der einzelnen Gemeinden untereinander innerhalb einer Diözese und über sie hinaus degeneriert die parochiale Gemeinde zur Sekte, d. h. sie repräsentiert nicht mehr das Ganze der Kirche. Diese relative Eigenständigkeit bzw. „die Möglichkeit, daß an einer bestimmten Raumzeitstelle der Welt die Kirche als solche einigermaßen als Ganze in Erscheinung trete, hängt in weitem Maße von den profanen soziologischen Voraussetzungen in der betreffenden Zeit und am konkreten Ort ab“¹⁸. Darüber hinaus entspricht die Errichtung einer Diözese mit einem Zentrum (Bischofsstadt) gleichzeitig der Forderung nach einer notwendigen Repräsentation der Kirche als ganzer an zentralen Orten eines Landes.

Funktionen der Diözese

Nach einer allgemeinen Funktionsbeschreibung der Diözese stellt sich nun die Frage nach konkreteren Funktionen¹⁹. In einem ersten Ansatz lassen sich die folgenden drei nennen:

- Kooperation,
- Koordination und
- subsidiäres Verhalten.

Die Organisation von Kommunikation zwischen den Gemeinden, die Hilfe bei pfarr-

¹⁴ K. Rahner, in: Handbuch der Pastoraltheologie, Bd. I, 174.

¹⁷ K. Mörsdorf, in: Staatslexikon, Bd. II, Freiburg 6/1965, 60–67, hier 61.

¹⁸ K. Rahner, Über den Episkopat, in: Schriften zur Theologie, Bd. VI, Einsiedeln – Köln 1965, 369–422, hier 395.

¹⁹ „Kirche und Raumstruktur“ nennt in diesem Zusammenhang zwei konkrete Aufgaben der Diözese: die überörtliche Planungsdirektive und das Hochschulangebot.

¹⁴ Vgl. F. Klostermann, Prinzip Gemeinde, Wien 1965; ferner ders., in: Handbuch der Pastoraltheologie, Bd. III, Freiburg 1968, 17–58, bes. 18–31.

¹⁵ Vgl. dazu u. a. H. Cox, Stadt ohne Gott, Stuttgart – Berlin 1966, 140–165.

gemeindlichen Aufgaben, die die einzelne Gemeinde allein nicht leisten kann, der Dienst der Kirche an der Gesellschaft, all das sind Aufgaben, die sinnvoll und effektiv nur auf der Ebene der Bistümer gelöst werden können. Die Mittel dazu finden sich in der klassischen Trias von Leitung und Führung, nämlich in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung²⁰. Nur so wird die relative Eigenständigkeit des Bistums, in dem die ganze Kirche präsent werden soll, gewährleistet.

Aussagen kirchlicher Dokumente

Obwohl es sich bei den Diözesen einerseits um territoriale Gebilde innerhalb des theologisch definierten Systems Kirche mit theologisch beschreibbarer Zielsetzung handelt, gibt es andererseits – und zwar von Anfang an – keine theologischen Richtlinien für die Festlegung von Diözesangrenzen. So kennt auch das II. Vatikanum nur Kriterien profaner Art: zusammenhängendes Gebiet, optimale Kommunikationsmöglichkeiten und eine relative Autonomie (s. o.). Und im geltenden Kirchenrecht überhaupt findet man keine Ausführungen über den territorialen Aspekt der Diözesen. Es ist dort nur die Rede davon, wer ein Bistum gründen, umschreiben, aufteilen oder aufheben kann (can. 215 § 1, 248 § 2, 255, 260 CIC). Die nicht ausgesprochene Voraussetzung heißt dabei: Diözesen organisieren sich in der Regel nach dem Territorialprinzip²¹.

Schon bei der Entstehung und Festlegung von Missionsschwerpunkten in den beiden ersten Jahrhunderten lehnte man sich an profane Vorgegebenheiten an. Die großen Städte im Mittelmeerraum, die Zentren von politischer Macht, von Handel und Kultur, bildeten die Ansatz- und zugleich auch die Ausgangspunkte christlicher Missionstätigkeit. Sie wurden auch zu den ersten Zentren christlichen Lebens und kirchlicher Verwaltung²². Nach und nach wurde auch das Einzugsgebiet dieser Zentren, das Hinterland, mit einbezogen.

²⁰ Vgl. K. Mörsdorf, a. a. O. 61.

²¹ Vgl. ders., a. a. O. 188 und E. Bodzenta – N. Greinacher – L. Grund, Regionalplanung in der Kirche, Mainz 1965, 11.

²² Vgl. ebd. 18. Bezeichnend ist die Tatsache, daß man einfach die Benennung der staatlichen Verwaltungsbezirke (diocesis) in den kirchlichen Bereich herübernahm.

IV. Gesichtspunkte aus dem Bereich der profanen Raumordnung²³

Da sich aus den theologischen Zielvorstellungen keine konkreten Richtlinien für die Abgrenzung der Diözesen ableiten lassen, wird hier nun gefragt, ob aus der profanen Raumplanung Richtlinien übernommen werden können²⁴. Dabei gilt es, diese Richtlinien danach zu prüfen, ob sie die Forderungen erfüllen, die sich aus den oben genannten theologischen Zielvorstellungen ergeben.

Kirchliche Raumordnung ist – wie jede andere Raumordnung – funktional zu verstehen; denn jede Raumordnung hat das Ziel, optimale Bedingungen für das menschliche Leben zu erstellen²⁵. Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Wenn die Kirche eine Aufgabe in und an der Gesellschaft hat, darf sie kein Eigenleben neben dieser Gesellschaft führen, sondern muß in ihr präsent sein. Auch in dieser Bestimmung decken sich kirchliche und profane Raumordnung: es geht um eine Ordnung des Raumes, die gleichzeitig eine Ordnung der Gesellschaft ist bzw. sein soll. Dabei bedingen sich die Struktur der Gesellschaft und die Ordnung des Raumes wechselseitig.

1. Raumordnung und Raumplanung

Der Begriff der Raumordnung ist weder rechtlich noch fachlich eindeutig bestimmt. Übereinstimmung besteht nur in der Auffassung, daß Raumordnung das Verhältnis des Menschen zu seinem Lebensraum aus der Sicht öffentlicher Aufgabenträger meint²⁶. Als Raumordnung wird dann einmal der anzustrebende Zustand des Raumes angesprochen, der die Ansprüche des Menschen an seinen Lebensraum optimal erfüllen läßt, An-

²³ Der hier gewählte Ansatz findet sich in dem Diskussionspapier „Kirche und Raumstruktur“ wieder. Die Autoren stützen sich bei ihren Vorschlägen auf „Erkenntnisse und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie in der kirchlichen Arbeit gesammelte praktische Erfahrungen“, a. a. O. 141.

²⁴ Die profane Raumplanung nach Richtlinien zu befragen, ist insofern berechtigt, als die räumliche Abgrenzung der Diözesen in erster Linie ein Problem der Raumordnung ist. Es geht um eine Raumordnung, die es der Kirche gestattet, ihre Aufgabe (in der Gesellschaft) optimal zu erfüllen.

²⁵ Vgl. Daten zur Raumplanung. Zahlen – Richtwerte – Übersichten, hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, bearbeitet und zusammengestellt von K. Meyer, Hannover 1969, II. D.

²⁶ W. Ernst, Die Rolle des Leitbildes in der Raumordnung, in: Informationsbriefe für Raumordnung, hrsg. vom Bundesminister des Inneren (Köln 1965 ff) R 1. 3. 2. und K. Meyer, ebd. R 1. 3. 1.

sprüche in bezug auf Wertschöpfung, Erholung, Bildung, Wohnung, Versorgung, Verkehr. Hier ist Raumordnung das Ziel. Ein anderes Verständnis der Aufgabe begreift das gesamte Bemühen um bestmögliche räumliche Lebensbedingungen als Raumordnung. Raumordnung ist dann der Weg zum Ziel. Von diesem letzteren Begriff wird hier ausgegangen.

Die Raumplanung ist ein Teil der Raumordnung. Sie umfaßt das planerische Bemühen um ein Leitbild für die räumliche Ordnung. Sie unterscheidet sich von fachlichen Planungen dadurch, daß sie den Versuch unternimmt, in einem raumdeckenden Rahmenplan das gesamte raumbezogene Wirken der verschiedenen öffentlichen Aufgabenbereiche aufeinander abzustimmen²⁷.

Ziele der Raumordnung und Raumplanung
Im Raumordnungsgesetz des Bundes vom 8. 4. 1965 ist als übergeordnete Aufgabe und allgemeines Ziel der Raumordnung bestimmt, das Bundesgebiet „in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient“ (§ 1 Abs. 1). Programme und Pläne der Raumplanung bilden mit ihren Zielen die Grundlagen für die raumbedeutsamen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen der öffentlichen Hand. Sie bilden damit auch wesentliche Orientierungsdaten für alle Institutionen, deren Wirken auf den Menschen unter den jeweiligen Bedingungen seines Lebensraumes ausgerichtet ist²⁸.

2. Zentralität als Ordnungsprinzip der Raumplanung

Ihrer Aufgabenstellung entsprechend sieht die Raumplanung den Raum nicht als Verwaltungsraum, sondern als Lebensraum. Sie gliedert den Raum in Funktionsbereiche, die von

der Struktur des Raumes, den räumlichen Beziehungen oder der Zielsetzung aus abgeleitet werden. Hauptgliederungsprinzip ist dabei die Zentralität. Als Zentralität wird der Bedeutungsüberschuß der Einrichtungen eines Ortes (zentraler Ort) über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus gewertet. Der formale Begriff „Zentralität“ ist an sich wertfrei. Da er aber in der konkreten Verwendung als Ordnungsprinzip für die Raumplanung inhaltlich gefüllt werden muß, ist er ideologieanfällig, vorsichtiger ausgedrückt: bei der inhaltlichen Füllung des Begriffs werden notwendigerweise das jeweils vorherrschende gesellschaftlich-politische Leitbild und die dahinterstehende Weltanschauung Einfluß gewinnen. Gemäß dem gesellschaftlich-politischen Leitbild werden die Rangfolge und der Stellenwert der inhaltlichen Momente der Zentralität verschieden sein²⁹.

Zentralitätsstufen

Eine räumliche Funktionseinheit im Verständnis der Raumplanung ist ein zentraler Ort mit seinem Nahbereich, d. h. dem Bereich, für den er Einrichtungen des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellt. Diese Einrichtungen können neben öffentlichen und privaten Dienstleistungen insbesondere auch Arbeitsplätze anbieten.

Auf einer höheren Zentralitätsstufe bilden dann Mittelzentren mit ihren Einrichtungen Versorgungsbereiche aus, die mehrere Nahbereiche umfassen können. Mittelzentren wird in der Raumplanung allgemein die Aufgabe zugewiesen, den gehobenen Bedarf der Bevölkerung ihres Einzugsbereiches zu decken.

Mittelbereiche werden wiederum überlagert und zu Oberbereichen zusammengefaßt durch die Versorgungsleistungen der Oberzentren. Diese haben die Aufgabe, den spezialisierten höheren Bedarf zu befriedigen³⁰.

²⁷ Rechtlich werden verschiedene Stufen der Raumplanung unterschieden. Auf der Ebene der Länder stellt die Landesplanung als Raumplanung den überfachlichen Bezug zwischen den Ressorts her. In den Teilräumen der Länder übernimmt die Regionalplanung die Aufgabe, mit differenzierteren Zielvorstellungen öffentliche Tätigkeit überörtlich und überfachlich zu koordinieren. Im örtlichen Bereich erfüllen die Gemeinden die Aufgabe der Raumplanung im Rahmen der Bauleitungsplanung. - Die Rechtsvorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes, der Landesplanungsgesetze und des Bundesbaugesetzes sind dabei von dem Gedanken bestimmt, daß sich die Entwicklung des kleineren Raumes sinnvoll in der Ordnung des größeren Raumes

vollziehen sollte. Vgl. Landesplanung und Raumordnung. Lose-Blatt-Sammlung der Rechtsvorschriften von Bund, Ländern und Gemeinden, hrsg. v. Ullrich-Langer, Neuwied - Berlin.

²⁸ Vgl. K. Stahl - G. Curdes, Umweltplanung in der Industriegesellschaft, Reinbeck b. Hamburg 1970 (rororo tele 30), 8-22.

²⁹ Vgl. Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland, Gutachten des Sachverständigenausschusses für Raumordnung, Stuttgart 1961, 51 ff.

³⁰ Diese Gliederung in Nahbereiche, Mittelbereiche und Oberbereiche entspricht der Terminologie der Ministerkonferenz für Raumordnung. (Raumordnungsbericht der

3. Die Stellung der zentralen Orte in der Raumplanung

In allen Programmen und Plänen der Raumplanung nimmt die Entwicklung der zentralen Orte eine vorrangige Stellung ein. Sie sind der Ansatzpunkt für Verbesserung ortsgebundener Einrichtungen der Infrastruktur und werden als Kerne ihrer Versorgungsbereiche bewußt auch in der Funktion von Siedlungsschwerpunkten entwickelt. Sie bilden wichtige Orientierungspunkte für die Planung des zukünftigen Verkehrsnetzes, und zwar je nach Bedeutung ihrer Zentralität³¹.

V. Gesichtspunkte kirchlicher Raumordnung

Kirchliche Raumordnung unterliegt zunächst den gleichen Anforderungen wie jede Raumordnung. Sie muß darum als erstes die Verflechtungen berücksichtigen, die sich z. B. aus der zentralen Lage eines Ortes in einem Versorgungsbereich ergeben. Auf einer zentralen Ebene werden dann die spezifisch kirchlichen Aufgabenstellungen diese allgemeinen Prinzipien der Raumordnung näher bestimmen und modifizieren. In jedem Fall muß die pastorale Relevanz der gesuchten Raumordnung bei der Planung mit eingebracht werden³².

1. Die Katholikenzahl

Wenn auch die Wanderungsbewegung der Bevölkerung der BRD eine immer stärkere

Bundesregierung 1968, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/3958, 149.) Offen ist bisher geblieben, welche Einrichtungen im einzelnen zur Ausstattung zentraler Orte der verschiedenen Stufen gehören, und wie groß zumindest die Bevölkerung der Versorgungsbereiche der verschiedenen Stufen sein sollte, um eine Auslastung der im Ausstattungskatalog vorgesehenen Einrichtungen erreichen zu können. Vorläufige Richtwerte werden von der Ministerkonferenz für Raumordnung mit mehr als 5.000 Einwohner für den Nahbereich und mehr als 20.000 Einwohner für den Mittelbereich angegeben.

³¹ Die Funktionseinheit von zentralen Orten und ihrem Versorgungsbereich spielt weiter eine wichtige Rolle bei der in allen Bundesländern anlaufenden Neuordnung der kommunalen und staatlichen Verwaltung. Dabei wird der Zwang zur Verwaltungseinheit umso stärker empfunden, je mehr die Beziehungen zwischen zentralem Ort und zugeordnetem Versorgungsbereich durch Einrichtungen des allgemeinen täglichen Bedarfs bestimmt werden. Allgemeines Leitprinzip ist das Ziel, zusammengehörende Funktionsräume nicht durch Verwaltungsgrenzen der Stufe zu teilen, die diesen Funktionen zugeordnet ist.

³² Zum Problem der Anpassung vgl. L. Hofmann, Anpassung - Rettung oder Verrat der Kirche?, in: Katechetische Blätter 95 (1970) 65-84, abgedruckt in: ders., Wege aus der Sackgasse. Anwendungen soziologischer Kategorien auf die gegenwärtige Situation von Kirche und Seelsorge, München 1971, 15-51.

Vermischung der Konfessionen bewirkt, gibt es doch noch größere zusammenhängende Gebiete, in denen eine Konfession erheblich in der Minderheit ist. Nun ist einerseits die Kirche der Gesellschaft, unabhängig von deren konfessioneller Zusammensetzung, verpflichtet und hat ihr gegenüber eine unverzichtbare Aufgabe, andererseits kann sie diese Aufgabe nur voll erfüllen, wenn eine Zusammenarbeit der einzelnen Katholiken, also Gemeindebildung möglich ist. Insofern ist die Zahl der Katholiken in einem bestimmten Gebiet von Bedeutung. - Dennoch bleibt dieser Aspekt untergeordnet, da bei gebührender Berücksichtigung der Zentralität die Bedingungen für eine Gemeindebildung nahezu ausnahmslos gegeben sind.

Großräumiger Finanz- und Personalausgleich Die Kirche müßte sich aber, nimmt sie ihre Verantwortung für die Gesellschaft ernst, verpflichtet fühlen, Personal und finanzielle Mittel gerade dort verstärkt einzusetzen, wo der geringe Katholikenanteil die Wahrnehmung ihrer Funktion erschwert. Insofern wird die Bedeutung der Katholikenzahl als Prinzip kirchlicher Raumordnung noch weiter vermindert. Es legen sich dagegen andere Regelungen nahe, vor allem ein großräumiger, etwa das ganze Bundesgebiet umfassender, Finanz- und Personalausgleich.

2. Das Verhältnis von Staat und Kirche

Die vom II. Vatikanum geforderte Rücksicht auf staatliche Gebietsumschreibungen scheint im konkreten Fall der BRD einer Neuordnung der Bistümer erhebliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

a) Die angestrebte und vom Grundgesetz (Art. 29) geforderte Neuordnung der Länder sowie die in einzelnen Ländern geplante, aber nur im Einzelfall durchgeführte Neufestlegung von Verwaltungsgrenzen (Regierungsbezirken, Kreisen usw.) nach dem Gesichtspunkt der Zentralität läßt eine neue kirchliche Raumordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht erscheinen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß in den meisten Bundesländern zumindest vorläufige Raumordnungspläne existieren, daß eine Erfassung und Planung der Zentralität also bereits weitgehend geleistet worden ist.

Inwieweit die Planung ein Stadium erreicht hat, das für die kirchliche Territorialstruktur ausreichende Anhaltspunkte bietet, wird von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Zweifellos ist jedoch bereits in einem früheren Stadium der Planung ein ständiger Kontakt zu den auf staatlicher Seite mit Raumordnung und -planung befaßten Stellen notwendig. Ein solcher Kontakt bietet die realen Möglichkeiten, eine zwar noch nicht vorhandene, aber geplante Zentralität früh genug zu berücksichtigen³³;

– die Relevanz staatlicher Entscheidungen für die kirchliche Raumordnung zu überprüfen³⁴;
– zu einem konkreten Zeitplan zu gelangen³⁵.

b) Sowohl die Gründung des Bistums Essen wie auch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zeigen beispielhaft, daß einer notwendigen oder empfehlenswerten Neuregelung bestimmter Einzelfragen im Verhältnis von Kirche und Staat die Sorge von einer zu weitgehenden Änderung der Rechtsverhältnisse, die zum großen Teil noch auf dem Reichskonkordat von 1933 beruhen, nicht im Wege zu stehen braucht. Dies gilt auch bei der Neuordnung der Bistümer.

c) Mehrere Bistümer in der BRD haben Gebietsanteile innerhalb der Grenzen der DDR (Osnabrück, Paderborn, Fulda, Würzburg). Die Möglichkeiten, bestimmte Seelsorgsaufgaben auf der Ebene der Bistümer zu verwirklichen sowie zu einer, wenn nicht optimalen, so doch ausreichenden Kommunikation der Bistumsleitung mit den Gemeinden untereinander zu gelangen, sind nicht mehr gegeben. Zwar haben die Leitungen der betroffenen Bistümer durch Errichtung von Weihbischöfssitzen oder Generalvikariaten mit relativer Selbständigkeit versucht, der entstandenen Situation Rechnung zu tragen; tatsächlich ist dies jedoch nur in unzureichendem Maß möglich. Die Schwierigkeiten, die einer Neu-

regelung entgegenstehen, die die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt, sind in erster Linie psychologischer, nicht rechtlicher Art. Sowohl die Bundesregierung und die Landesregierungen wie auch die zuständigen Stellen der DDR werden gegenüber einer Neuordnung der Diözesen voraussichtlich eine neutrale oder positive Stellung einnehmen.

Es bleibt die Aufgabe, bei den Mitgliedern der Kirche das Bewußtsein zu bilden, daß eine solche Neuregelung dazu dient, die notwendigen Funktionen der Kirche besser zu gewährleisten und, falls notwendig, Hilfeleistungen von Diözese zu Diözese zu ermög-

Franzwalter Nieten

Profitopolis und christliche Verantwortung für die Großstadt

Der folgende Beitrag liefert ein Beispiel dafür, wie Christen, ihrem Tauf- und Firmauftrag entsprechend, sich für die Probleme der Menschen engagieren können, indem sie sich in und mit den christlichen Gemeinden um eine Lösung der vielfältigen Probleme der (Großstadt-)Menschen bemühen. Aufgabe der Verkündigung ist es, dafür die Augen zu öffnen, zu Information und Engagement anzuregen, die Fragen nach einer menschenwürdigen Stadt von der Botschaft Jesu und dem in ihm gründenden Glauben an die Herrschaft Gottes her zu stellen. Da die urbanisierte Gesellschaft weit über die Großstädte hinausgreift, sollte sich niemand von diesen Aufgaben dispensieren. Das II. Vatikanum verweist ja die Kirche gerade auch in ihrer Pastoral auf die Welt von heute. – Ein Bericht darüber, wie eine Frankfurter Gemeinde diese Auseinandersetzung mit Profitopolis führt, folgt voraussichtlich in Heft 4.

red

1. Großstadt als Profitopolis

Im Sommer 1972 wanderte eine Ausstellung durch die Großstädte der BRD: „Profitopolis oder der Mensch braucht eine andere Stadt.“ lichen, daß sie aber nicht den Versuch darstellt, eine politische Entscheidung zu treffen.

³³ Beispiel: Berücksichtigung der steigenden Zentralität des Raumes Wiesbaden, Mainz, Frankfurt.

³⁴ Beispiel: Die Erwägung, die vier norddeutschen Bundesländer zu einem einzigen Bundesland zusammenzufassen, würden bei der dann entstehenden Größenordnung für die Abgrenzung der Diözesen keine zusätzlich zu berücksichtigenden Aspekte, wohl aber Erleichterungen bei der Respektierung der Zentralität (etwa Hamburgs) mit sich bringen.

³⁵ Beispiel: Die Neuordnung der Regierungsbezirke NRW kann von Anfang an berücksichtigt werden, wenn die kirchliche Raumplanung die jetzt vorliegenden Alternativvorschläge kennt und die entsprechenden eigenen Möglichkeiten erarbeitet.